

Herzlich willkommen



Anmeldung von Flüchtlingen aus der Ukraine

Dr. Eugen Ehmann

NEUFASSUNG – Stand: 03.04.2022

Kostenloser Download Video: www.rehm-verlag.de/ukraine-video

Kostenloser Download Unterlagen: www.rehm-verlag.de/melderecht-ukraine

rehm

Drei Hinweise vorweg

rehm

- Hinweis Nr. 1: Ministerialschreiben
- Hinweis Nr. 2: Übersetzungshilfen
- Hinweis Nr. 3: Transliterationshilfen

Hinweis Nr. 1: Ministerialschreiben – 1 rehm

Teil 1: Bund

- **Schreiben des BMI vom 29.03.2022 – VII 2-21003/1#16 (11 Seiten)**
 - dazu acht nicht nummerierte (!) Anlagen
- **Im Meldewesen unmittelbar relevant sind lediglich**
 - **Teile II bis IV des erwähnten Schreibens (ab Seite 5 des Schreibens)**
 - **Beispiel einer Geburtsurkunde**
 - **Beispiel einer Heiratsurkunde**
 - **Tabelle zur Transliteration**
 - **Tabelle zur Schreibweise der Monate und des Datums**
- **Empfehlung**
 - Sortieren Sie erst einmal und nummerieren Sie die Anlagen!

Hinweis Nr. 1: Ministerialschreiben – 2^{rehm}

Teil II: Länder (nicht vollständig; alles älter als das erwähnte Schreiben des Bundes!)

- **Bayern:**
 - Zwei Mails des StMI vom 08.03.2022 und vom 18.03.2022 – A3-2041-7-1
- **Brandenburg:**
 - Schreiben des MIK vom 07.03.2022 – ohne Aktenzeichen
- **Hessen:**
 - Erlass des HMdIS vom 14.03.2022 – II 8-23a02.03-01-22/002
- **Niedersachsen:**
 - Schreiben des MI vom 11.03.2022 – 41.22-12220/0003-17-04
- **Nordrhein-Westfalen:**
 - Erlass des IM NRW vom 11.03.2022 – 12-38.04.06

Hinweis Nr. 2: Übersetzungshilfen

rehm

- Ukrainisch und Russisch sind **verwandt**, aber **zwei verschiedene Sprachen!**
- Sehr gut, kann aber nur russisch: <https://www.deepl.com/translator>
- Speziell ukrainisch: <https://www.webtran.de/ukrainian/>
- Die mittelgute „Allzweckhilfe“ Google Translator <https://translate.google.de/> übersetzt als mobile App auch fotografierte Texte.
- Oft empfohlen als „sprechender Übersetzer“: „ideal app team apk“

Hinweis Nr.3: Transliterationshilfen

- Rechtliche Vorgabe des ukrainischen Staates vom 27.01.2010:
<https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/55-2010-%D0%BF#Text>
- Sie wird verwendet von:
<https://www.grafati.com/de/transliteration/>
- Hier finden Sie einen Tastaturblock zur Eingabe kyrillischer Buchstaben:
<https://translit.cc/ua/>
- Die Tabelle zur Transliteration beim Schreiben des BMI vom 29.03.2022 wäre in elektronischer Form mit Tastaturblock praktisch.

1. Notwendigkeit einer „Wohnung“ (§ 20 BMG)
2. Keine Bedeutung des Ausländerrechts für die Meldepflicht
3. Aufnahme von Personen bis 16 in eine Wohnung
4. Aufnahme von Personen über 16 in eine Wohnung
5. Besonderheiten beim Zuzug aus einer Aufnahmeeinrichtung („ANKER“)

1. Notwendigkeit einer „Wohnung“ (§ 20 BMG)

- Jede Anmeldung setzt auch bei Flüchtlingen eine „Wohnung“ gemäß § 20 BMG voraus.
- „Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum **Wohnen oder Schlafen** benutzt wird.“ (§ 20 Satz 1 BMG)
- Das kann auch eine Massenunterkunft wie **Jugendherberge** oder **Turnhalle** sein.
- Auch eine **Sammelunterkunft für Asylbewerber** ist eine Wohnung in diesem Sinn.
- Wichtig: Ob eine **Meldepflicht** besteht, ist **getrennt vom Wohnungs begriff** zu prüfen!

2. Keine Bedeutung des Ausländerrechts für die Meldepflicht – 1

- „Die meldepflichtige Person muss sich auch dann fristgemäß anmelden, wenn sie eine etwa erforderliche Aufenthaltserlaubnis nicht besitzt. Die Meldebehörde hat die Anmeldung auch in diesen Fällen entgegenzunehmen und zu verarbeiten.“ (Nr. 17.1.2 BMG–VwV)
- Die Registrierung im AZR ist deshalb rechtlich **nicht** Voraussetzung für die Anmeldung.
- Umgekehrt ist die Anmeldung auch **nicht** Voraussetzung für die AZR–Registrierung!
- **Scheinbar (!) abweichende Anweisungen** („Anmeldung im Melderegister erst nach Registrierung im AZR“) bitte beachten – siehe nächste Folie!
- **Unbedingt zu vermeiden:** Verweisung „Hin und Her“ zwischen den Behördensträngen !

2. Keine Bedeutung des Ausländerrechts für die Meldepflicht – 2

- Personen ohne Identitätsdokument dürfen nicht im Melderegister angemeldet werden!
 - Grund: Die Identität steht nicht fest! Gefahr einer Scheinidentität im Melderegister!
- Faustregel in solchen Fällen: Verweisung an die nächste Ausländerbehörde!
 - Sie kann die Identität in der Regel auch nicht nachweisen.
 - Sie sorgt aber für erkennungsdienstliche Behandlung.
- Bayern
 - Plan war Verweisung an den zuständigen ANKER (so Mail StMI vom 18.03.2022 Nr. 2.2)
 - Inzwischen: in der Regel die nächste Ausländerbehörde!

3. Aufnahme von Personen bis 16 in eine Wohnung Fallbeispiel Nr. 1

rehm

Fallbeispiel Nr. 1:

- Eine Ukrainerin (=Tante) lebt seit langem in Deutschland.
- Ihr Bruder und dessen Frau leben in der Ukraine. Sie haben **zwei Kinder**, Oxana (7 Jahre) und Andriy (12 Jahre).
- **Die Tante** holt die beiden Kinder an der Grenze Polen/Ukraine ab.
- Sie nimmt sie auf in ihre Wohnung.
- **Die Eltern** bleiben in der Ukraine.

3. Aufnahme von Personen bis 16 in eine Wohnung – Lösung

rehm

a) Meldepflicht ?

Für die Meldepflicht maßgebliche Regelung im BMG:

- „Die An- oder Abmeldung für Personen unter 16 Jahren obliegt denjenigen, in deren Wohnung die Personen unter 16 Jahren einziehen oder aus deren Wohnung sie ausziehen.“ (§ 17 Abs.3 Satz 1BMG)
- Diese Meldepflicht entsteht aber erst **nach drei Monaten** (siehe (§ 27 Abs.2 Satz 3 BMG):
 - Die Kinder wohnen sonst im Ausland.
 - Sie sind im Inland sonst nirgends nach § 17 BMG gemeldet.
- **Folge:** Die Kinder sind (noch) nicht meldepflichtig!

3. Aufnahme von Personen bis 16 in eine Wohnung – Lösung a) Meldepflicht ?

rehm

Bedeutung des elterlichen Sorgerechts, wenn Meldepflicht besteht ?

- „Bei der Erfüllung der Meldepflicht nach [§ 17] Absatz 3 [BMG] sind personensorgerechtliche Erwägungen unbeachtlich.“
(Nr. 17.3 Absatz 2 Satz 3 BMG–VwV)
- Es ist **keine Vollmacht** oder dergleichen der Eltern **nötig!**
- Es ist **keine Einschaltung** des Jugendamtes **nötig!**

3. Aufnahme von Personen bis 16 in eine Wohnung – Lösung b) Freiwillige Anmeldung ?

rehm

Für die freiwillige Anmeldung maßgebliche Regelung im BMG:

- „Daten nicht meldepflichtiger Personen dürfen nur verarbeitet werden, wenn die betroffene Person in die Datenverarbeitung eingewilligt hat.“
(§ 2 Abs.4 Satz 2 BMG)
- Die Anmeldung ist eine Form der Verarbeitung, weil dabei Daten erhoben werden.
(siehe die Definition von „Verarbeitung“ in Art. 4 Nr.2 DSGVO).
- Sie ist an sich nur mit einer Einwilligung der betroffenen Person zulässig.
- Betroffene Person ist dabei das Kind.

3. Aufnahme von Personen bis 16 in eine Wohnung – Lösung b) Freiwillige Anmeldung ?

rehm

Bedeutung des elterlichen Sorgerechts bei einer freiwilligen Anmeldung ?

- Die freiwillige Anmeldung ist eine **Willenserklärung**.
- Dafür zuständig wären die **Sorgeberechtigten**.

- Das wären die **Eltern**. Wollen Sie die etwa kontaktieren ?
- Der **Tante** kann die Ausübung des Sorgerechts übertragen sein. Etwa Nachweis fordern ?
- Oder gar das **Jugendamt** einschalten ?

- Und das alles, obwohl es ab Meldepflicht nach **drei Monaten keine Rolle mehr spielt** ?
- **Also: Melden Sie die Kinder an !**
- Behandlung als **reguläre Anmeldung**, nicht als freiwillige Anmeldung !
(so BMI-Schreiben 29.03.2022: **keinen „Schlüssel 9 nach Blatt 0001 DSMeld eingeben“ !**)

3. Aufnahme von Personen bis 16 in eine Wohnung – Lösung c) Wohnungsstatus ?

rehm

c) Wohnungsstatus (AW–HW–NW ?)

- Die Wohnung der Tante ist **alleinige Wohnung** der Kinder (oder Hauptwohnung, falls die Kinder eine Nebenwohnung der Tante ebenfalls bewohnen).
- Denn das Melderecht blendet Wohnungen im Ausland aus (siehe § 21 Abs.1 BMG: „Wohnung im Inland“).
- Eine Speicherung der Wohnung in der Ukraine als „frühere Wohnung“ ist in § 3 Abs.1 Nr. 12 BMG leider **nicht vorgesehen!**

4. Aufnahme von Personen über 16 in eine Wohnung Fallbeispiel Nr. 2

rehm

Fallbeispiel Nr. 2:

- Die sichtbar schwangere Ukrainerin Sofija Danylenko kommt direkt aus der Ukraine und wird in einer **Auffangunterkunft (Turnhalle)** in A- Stadt aufgenommen.
- Die Kommune A-Stadt vermittelt sie nach zwei Tagen an das Ehepaar Maier in der **Nachbargemeinde B-Stadt**. Das Ehepaar nimmt die Frau in ihrem Haus auf.
- Frau Danylenko hat einen gültigen biometrischen **ukrainischen Pass**.
- Frau Maier kommt mit Frau Danylenko zu Ihnen zur Anmeldung.

4. Aufnahme von Personen über 16 in eine Wohnung – Lösung rehm

a) Meldepflicht und freiwillige Anmeldung – 1

- **Eigene Meldepflicht von Einwohnern über 16 Jahren (§ 17 Abs.3 BMG)!**
- **Eine Meldepflicht entsteht erst nach Ablauf von drei Monaten (§ 27 Abs.2 Satz 3 BMG):**
 - Frau Danylenko wohnt sonst im Ausland.
 - Sie ist im Inland sonst nirgends nach § 17 Abs. 1 BMG gemeldet.

4. Aufnahme von Personen über 16 in eine Wohnung – Lösung rehm

a) Meldepflicht und freiwillige Anmeldung – 2

- Einer sofortigen freiwilligen Anmeldung (§ 2 Abs.4 Satz 2 BMG) steht nichts entgegen.
- Sie ist auch sehr sinnvoll:
 - Das **Neugeborene** wird dann nach der Geburt vom Standesamt „automatisch“ in der Wohnung der Mutter angemeldet (§ 17 Abs.3 Satz 2 BMG).
 - Die **Meldebestätigung** vereinfacht Anträge auf Sozialleistungen.
- Keine Kennzeichnung als freiwillige Anmeldung, also keinen „Schlüssel 9 nach DSMeld Blatt 0001“ eingeben (so BMI-Schreiben vom 29.03.2022)

4. Aufnahme von Personen über 16 in eine Wohnung – Lösung rehm

b) Wohnungsstatus

Es gilt dasselbe wie im Fallbeispiel Nr. 1!

- Die Wohnung ist **alleinige Wohnung** (oder Hauptwohnung, falls die Frau wider Erwarten noch eine Nebenwohnung des Ehepaars Meier im Inland mitbenutzt).
- Denn das Melderecht blendet Wohnungen im Ausland aus (siehe § 21 Abs.1 BMG: „**Wohnung im Inland**“).
- Eine Speicherung der Wohnung in der Ukraine als „**frühere Wohnung**“ ist in § 3 Abs.1 Nr. 12 BMG leider **nicht vorgesehen!**

5. Besonderheiten beim Zuzug aus einer Aufnahmeeinrichtung (in Bayern: aus einem ANKER) rehm

Fallbeispiel Nr. 3 (Abwandlung von Fallbeispiel Nr.2)

- Die schwangere Frau Danylenko kam direkt aus der Ukraine und wurde zunächst im bayerischen ANKER in A-Stadt aufgenommen.
- Sie äußert erst nach zwei Wochen, dass sie schwanger ist.
- Das Personal des ANKER vermittelt die Aufnahme in das Haus des Ehepaar Maier in B-Stadt.

Frage an Sie als Meldebehörde in B-Stadt:

Hat der Aufenthalt im ANKER Konsequenzen für Ihre Arbeit ?

5. Besonderheiten beim Zuzug aus einer Aufnahmeeinrichtung (in Bayern: aus einem ANKER) rehm

a) Melderechtliche Gesetzeslage

- Der ANKER ist an sich eine „Aufnahmeeinrichtung“ für Asylbewerber gemäß § 5 Abs.3 AsylG, § 22 AsylG (= „Erstaufnahmeeinrichtung“, „Landesaufnahmeeinrichtung“).
- Dies Funktion hat er hier jedoch nicht, denn die Frau stellt **keinen Asylantrag**.
- Er dient aber als „sonstige zugewiesene Unterkunft“ für eine „sonstige Ausländerin“.

- Die **Ausnahme** von der Meldepflicht („3–Monats–Regelung“) gilt bei beiden Funktionen der Einrichtung ausdrücklich **nicht** (so § 27 Abs.3 Satz 1 Nr. 2 BMG).
- Damit sind dort aufgenommene Personen **sofort meldepflichtig**.

5. Besonderheiten beim Zuzug aus einer Aufnahmeeinrichtung (in Bayern: aus einem ANKER)

rehm

b) Was im ANKER abgelaufen sein kann

➤ Variante 1:

- Die Frau wurde dort im AZR **nicht erfasst** (evtl. schlicht wegen zu großen Andrangs!)
- Dann ist sie bisher **nicht** im Melderegister erfasst und hat auch keine Steuer-ID erhalten.

➤ Variante 2:

- Die Frau wurde dort im **Ausländerzentralregister (AZR) erfasst**.
- Durch **automatisierte Datenübermittlung** (siehe § 18 e AZR-Gesetz) wurde sie dann in der dortigen Meldebehörde angemeldet.
- Damit wurde ihr automatisch eine **Steuer-ID** zugeteilt.

5. Besonderheiten beim Zuzug aus einer Aufnahmeeinrichtung (in Bayern: aus einem ANKER) rehm

c) Die Folgen der unterschiedlichen Abläufe im ANKER

- Folge von Variante 1 (keine Erfassung im AZR erfolgt)
 - Keine melderechtliche Erfassung als Folge des Aufenthalts im ANKER
 - Früherer Deutschland – Aufenthalt in mit melderechtlicher Erfassung unwahrscheinlich
 - In der Regel Anmeldung durch Sie ohne Probleme möglich
- Folge von Variante 2 (Erfassung im AZR erfolgt)
 - Das hat die melderechtliche Erfassung in der Gemeinde des ANKER ausgelöst!
 - Erfassen Sie die Frau erneut, erhält sie erneut eine Steuer-ID.
 - Das führt –oft zunächst unbemerkt – zu einem „Konfliktfall“ (Konfliktnachricht 503)

5. Besonderheiten beim Zuzug aus einer Aufnahmeeinrichtung (in Bayern: aus einem ANKER)

rehm

d) Sinnvolles Vorgehen zur Vermeidung von „Konfliktfällen“

- **Befragung der Betroffenen**
 - ob sie schon einmal in Deutschland gelebt hat
 - ob sie seit der Einreise irgendwo übernachtet hat
 - ob sie dabei irgendein Papier über eine Registrierung erhalten hat
- **Nutzung von Abrufmöglichkeiten**
 - eigenes Melderegister
 - Auslösen eines VAMS (vor allem, wenn Registrierungsbeleg da)
 - Nutzung von Behördenabrufsystemen (etwa BayBIS)
- **Einschaltung der Ausländerbehörde (begrenzt realistisch!)**
 - dort Abruf im AZR / kein eigener Zugriff der Meldebehörde auf das AZR möglich!

DANKE



Viel Erfolg
bei Ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit!